



Verein «media FORTI»
info@mediaforti.ch

Zürich, 05.05.2020

z.Hd. KVF-S
kvf.ctt@parl.admin.ch

Stellungnahme: Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte,

Der Verein «media FORTI» bedankt sich für die Einladung der KVF-S, eine schriftliche Stellungnahme zum vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmenpaket zugunsten der Medien einzureichen. «media FORTI» setzt sich im öffentlichen Interesse ein für starke Medien und wird getragen von Vertreterinnen und Vertretern aus Journalismus, Medienausbildung, Kultur und Wissenschaft.

Allgemeine Stossrichtung

Journalismus ist für eine direkte Demokratie von höchster Bedeutung. Die Finanzierungsprobleme im Mediensektor sind mit der Soforthilfe, welche National- und Ständerat als Reaktion auf COVID-19 beschlossen haben, aber nicht gelöst. Denn die Schweizer Medienlandschaft befindet sich aufgrund der Digitalisierung in einem tiefgreifenden Strukturwandel: Die Werbung fliesst immer stärker zu internationalen Onlineplattformen (Suchmaschinen, soziale Netzwerke), nicht in den Schweizer Journalismus.

Wir begrüssen deshalb das vorgeschlagene Massnahmenpaket zugunsten der Medien. Allerdings möchten betonen, dass wir einen **alleinigen Ausbau der Posttaxenverbilligung ohne gleichzeitige Förderung von Online-Medien vehement ablehnen**, da dies einzig der Strukturhaltung dienen würde und keine zukunftsgerichtete Medienpolitik darstellt. Zudem möchten wir zur Stärkung von Wettbewerb, Vielfalt und Innovation folgende Punkte zu bedenken geben.

Posttaxenverbilligung (Art. 16 PG)

Die Medienlandschaft befindet sich in einem Strukturwandel und die Nettowerbeumsätze von Printzeitungen sind drastisch eingebrochen. Aus diesem Grund **unterstützen wir** eine Erhöhung der für die Posttaxenverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel auf CHF 50 Mio./Jahr und eine Ausdehnung auf sämtliche abonnierten Tages- und Wochenzeitungen. Gleichzeitig erachten wir aber **drei Anpassungen für notwendig**:

- **Um eine vielfältige Presse zu erhalten und insbesondere kleine Zeitungen zu unterstützen muss die Posttaxenverbilligung degressiv ausgestaltet werden.** Zeitungen unterhalb der bisherigen Auflagenobergrenze (40'000 Exemplare) sollten von einer stärkeren Ermässigung des Posttaxen pro Exemplar profitieren.
- **Die Erhöhung der Posttaxenverbilligung ist auf zehn Jahre zu befristen und hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Medienvielfalt) zu evaluieren.** Es ist zu befürchten, dass mit einer zeitlich unbefristeten Erhöhung der Posttaxenverbilligung schlicht Strukturerhaltung betrieben und Innovation verhindert wird, statt die Zeitungen bei der digitalen Transformation zu unterstützen.
- **Anspruchsberechtigt sollen nur Titel sein, die erklären, nach in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten.** Damit können die Selbstregulierung durch den Presserat und die Einhaltung berufsethischer Richtlinien gestärkt werden.

Durch diese Anpassungen ist auch sichergestellt, dass die Posttaxenverbilligung und die Förderung von Online-Medien möglichst ähnlich umgesetzt werden.

Förderung von Online-Medien (E-BFOM)

Die Bürgerinnen und Bürger nutzen Medien zunehmend online, doch die Zahlungsbereitschaft ist tief. Und von Internetwerbung profitieren vor allem internationale Plattformen wie Google oder Facebook, nicht der Schweizer Journalismus. **Eine Förderung von Online-Medien ist deshalb von zentraler Bedeutung. Insbesondere begrüssen wir,** dass

- das vorgeschlagene Fördermodell die **Unabhängigkeit der Medien wahrt** durch die Festlegung des Förderbetrags im Gesetz (Art. 4) und die Definition klarer Förder Voraussetzungen statt Leistungsaufträge (Art. 1 Abs. 2);
- **moderne Produktionsformen** (Organisationen, Netzwerke von Medienschaffenden, einzelne Medienschaffende) **und Geschäftsmodelle** (Medien mit Einnahmen aus obligatorischen und freiwilligen Beiträgen) förderberechtigt sind;
- **die Förderung degressiv ausgestaltet ist** (stärkere Unterstützung kleiner Medien; Art. 2 Abs. 3) und mehrere Medienangebote derselben Trägerschaft zusammenge-rechnet werden (Art. 3), was dem Ziel von Vielfalt und Wettbewerb entspricht.

Trotz unserer Zustimmung empfehlen wir dringend **zwei Anpassungen bei den Förder-voraussetzungen:**

- Das Kriterium einer inhaltlich breiten Berichterstattung (Art. 1 Abs. 2, lit. e) hatte früher seine Berechtigung, wird aber der Online-Realität nicht gerecht. Während früher Zeitungen aus ökonomischen Gründen sämtliche Themenbereiche abdecken mussten, ist das bei Online-Medien nicht mehr zwingend der Fall («Entbündelung»). **Statt thematische Breite sollte deshalb das Ansprechen einer breiten Öffentlichkeit vorgeschrieben werden** (in Abgrenzung zur Fach- und Spezialpresse). Wie Erfahrungen in Skandinavien zeigen, besteht sonst die Gefahr, innovative Medienangebote von der Förderung auszuschliessen.
- Geförderte Medien sollten einen **Mindestanteil eigenproduzierter Inhalte** enthalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch noch Inhalte vor Ort von einer eigenen Redaktion produziert und nicht nur aus einer Zentralredaktion bezogen werden. Für ein föderales Land wie die Schweiz ist das von höchster Bedeutung.

Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien (RTVG)

Die vorgeschlagenen Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien **unterstützen wir** ausdrücklich. Die Aus- und Weiterbildung ist aufgrund des raschen Medienwandels von zentraler Bedeutung (Art. 76); die Selbstregulierung der Medienbranche durch den Presserat dient der Einhaltung berufsethischer Richtlinien, wird aber von den Verlagen nur unzureichend finanziert (Art. 76a); die Leistungen einer unabhängigen schweizerischen Nachrichtenagentur sind für sämtliche Medien von Bedeutung (Art. 76b); und digitale Infrastrukturen, die durch gemeinsame Lösungen die Vielfalt und Auffindbarkeit von Medieninhalten unterstützen, sind dringend nötig (Art. 76c). Diese Massnahmen fanden auch in der Vernehmlassung zum BGeM deutliche Unterstützung.

Gerade mit der **Förderung digitaler Infrastrukturen** kann die Innovation im Mediensektor unterstützt werden. Für kleinere und mittlere Medienanbieter bietet eine gemeinsam nutzbare Infrastruktur eine deutliche finanzielle Erleichterung. Allerdings ist mehr als eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung nötig, sondern es braucht eine dauerhafte Unterstützung.

Hingegen lehnen wir die Streichung von Art. 44 Abs. 3 ab. Die Aufhebung der Anzahl Konzessionen pro Medienunternehmen widerspricht dem Ziel von Medienvielfalt und Wettbewerb.

Service public von SRG und privaten konzessionierten Anbietern

Radio und Fernsehen sind vom aktuellen Massnahmenpaket ausgenommen. Mittelfristig ist es angesichts der veränderten Mediennutzung aber unerlässlich, dass SRG und private konzessionierte Anbieter ihren Leistungsauftrag auch stärker als bisher mit (personalisierten) On-Demand-Angeboten (Mediathek/Streaming) erfüllen dürfen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,
für den Vorstand des Vereins «media FORTI»



Manuel Puppis
Vereinspräsident